Zum dritten / Daß man nit alles dem glück zuschreibe / was einem geschicht / sonder viel mehr jhm selbst mit / denn mancher eines dings vberhaben seyn köndt / wenn er sich selbs darnach hielt. 282

Zum vierdten / Daß es ein nutz ding ist / daß man die jenigen / so für Recht handeln wöllen / schweren lest / daß sie nit mutwillig Hader vnnd Zanck anrichten / die Gericht bemühen / von andern sachen verhindern / vnnd den andern zu schaden bringen / verlassen sich auff jhre geschwinde listige Procuratorn / oder selbs eigene fündlin. Denn einer hab ein sach so böß er wöll / so macht er sich damit ans Recht / vnd hofft noch damit zubestehen. 280 286 276 291 271 331 231 381 181

Zum fünfften / Was einer einem vndanckbaren Menschen thut / das ist alles verloren / vnd darumb sol keiner sich leichtlich in schaden / gfahr oder vngunst gegen andern Leuthen stecken / vmb eines willen / von dem er vorhin vndanckbarkeit erfah- Ende

 Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: vBB 742;